

# Befreiung von der Nachweis- und Registerpflicht für Abfallwirtschaftsbeteiligte beantragen



Wenn Sie Abfälle entsorgen oder an Entsorgungsvorgängen beteiligt sind, worüber Sie ordnungsgemäß Nachweise sowie ein Register führen müssen, können Sie bei der zuständigen Behörde eine Befreiung von dieser Nachweis- und/oder Registerpflicht beantragen.

## Basisinformationen

Die Nachweis- und Registerpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu dokumentieren und zu überwachen.

Wenn Ihr Unternehmen gefährliche Abfälle erzeugt, sammelt, befördert oder entsorgt, sind Sie verpflichtet Nachweise zu führen. Mit den Nachweisdokumenten und in den Registern weisen die Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen und die an ihrer Entsorgung beteiligten Unternehmen sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Behörden die ordnungsgemäße Entsorgung nach.

Der Registerpflicht unterliegen zusätzlich Unternehmen, die mit gefährlichen Abfällen makeln oder handeln.

Wenn durch die Abfallentsorgung keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu befürchten ist, kann die zuständige Behörde eine Befreiung von der Pflicht zur Nachweis- und Registerführung in Teilen oder ganz aussprechen.

## Voraussetzungen

Ob eine Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten gewährt werden kann, ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde.

Grundsätzlich ist eine Befreiung nur dann möglich, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, trotz der Befreiung nicht zu befürchten ist. In diesem Zusammenhang ist von der Behörde zu berücksichtigen, dass ein besonders ausgeprägtes öffentliches

Interesse an einer möglichst standardisierten und daher ausnahmsfreien Nachweis- und Registerführung besteht.

## Ablauf

- Sie stellen den Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Behörde samt aller für die Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Angaben.
- Die Behörde bearbeitet Ihren Antrag und entscheidet, ob eine Befreiung in Betracht kommt.
- Die Entscheidung der Behörde wird Ihnen mitgeteilt.

## Benötigte Unterlagen

- Begründung, warum im konkreten Einzelfall eine Befreiung erteilt werden soll.

## Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft I Referat 23 I Abschnitt 230 I Abfallüberwachung](#)
  - +49 421 361-0
  - An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
  - [Website](#)
  - [abfallaev.erzeugernummer@umwelt.bremen.de](mailto:abfallaev.erzeugernummer@umwelt.bremen.de)

## Online Services

- [Befreiung von der Nachweis- und Registerpflicht](#)

## Gebühren / Kosten

Keine Angabe.

## Fristen & Bearbeitungsdauer

### Welche Fristen sind zu beachten?

Vor dem Beginn der Entsorgung, auf die sich die Nachweis-/Registerpflicht bezieht.

### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

## Rechtsgrundlagen

- [§ 26 Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen \(Nachweisverordnung - NachwV\)](#)

## Weitere Informationen

- [Internetseite der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme \(LAG GADSYS\)](#)

Aktualisiert am 30.04.2026